

Postcheck-Konto:
Leipzig Nr. 34918.

Die „Sächsische Elbzeitung“
erscheint Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. Die
Ausgabe des Blattes erfolgt
tags vorher nachm. 5 Uhr.
Bezugs-Preis viertel-
jährlich 2.— M., 2 monatlich
1.40 M., 1 monatlich 70 Pfg.
Durch die Post vierteljährlich
2.10 M. (ohne Bestellgeld).
Einzeln Nummern 12 Pfg.
Alle kaiserlich. Postanstalten,
Postboten, sowie die
Zeitungsverleger nehmen stets
Bestellungen auf die
„Sächsische Elbzeitung“ an.

Tägliche Beilage:
„Unterhaltungsblatt“.

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Amtsgericht, das Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie den
Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Klma Hiele. — Verantwortlich: Konrad Rohrlavver, Bad Schandau.

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Pächtenhain, Mitteldorf, Ditrau, Porschorf, Postelwitz, Proffen,
Rathmannsdorf, Reinhardttsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs. Böh. Schweiz.

Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder irgendwelcher sonstiger Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen) hat der Besteller seinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigen-Annahmestellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Hausenstraße 184; in Dresden und Leipzig: Haafenstein & Bogler, Invalidenbank und Rudolf Hoff; in Frankfurt a. M.: G. R. Daube & Co.

Fernsprecher Nr. 22.
Telegramme: Elbzeitung.

Anzeigen, bei der zweiten Ver-
breitung d. Bl. von großer
Wirkung. Sub. Montag,
Mittwoch und Freitag bis
spätestens vormittags 9 Uhr
aufzugeben. Ortspreis für
die 5 gespalt. Zeilen 20 Pfg.
bei auswärtigen Anzeigen
25 Pfg. (tabellarische und
schwierige Anzeigen nach
Uebereinkunft).

„Gingelambi“ und „Kellam“
50 Pfg. die Zeile.

Bei Wiederholungen ent-
sprechender Nachl.

Tägliche Beilage:
„Unterhaltungsblatt“

Nr. 144

Bad Schandau, Sonnabend, den 30. November 1918

62. Jahrgang.

Willkommen in der Heimat!

Nach mehr als vierjährigem, furchtbarem Ringen kehren nunmehr auch unsere heldenmütigen
Vaterlandsverteidiger in die Heimat zurück.

Zwar ist es uns nicht vergönnt, sie gemeinsam zu begrüßen, da sie einzeln oder in kleinen
Abteilungen ihren Einzug in Schandau halten.

Aber ebenso, wie wir stets in unauslöschlicher Treue aller derer gedenken, die für unser
deutsches Vaterland in den Tod gegangen sind, drücken wir auch den Heimkehrenden selbst im Geiste
voll Dankbarkeit die Hand und heißen sie in der Heimat herzlichst

willkommen.

Schandau, am 28. November 1918.

Der Stadtrat.

Dr. Voigt,
Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

O. Nickel,
stellv. Vorsteher.

Weitere Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge
vom 13. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1305)
und der Verordnung über die achtfündige Arbeitszeit vom 22. Nov. 1918.

Für die Republik Sachsen muß, soweit nicht bereits geschehen, die Erwerbslosenfürsorge mit Montag, dem 25. November 1918 in Wirksamkeit treten. Gemeinden, die mit der Erledigung der Vorarbeiten noch im Rückstande sind, haben erstmalig am

Sonnabend, dem 30. November 1918,

Erwerbslosenunterstützung in der Gestalt von Vorschüssen in Höhe des nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslohnes auf Antrag auszuführen. Hierbei ist eine Wartegeld von einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer zugrunde zu legen.

II.

Die Erwerbslosenunterstützung ist auch an solche Arbeiter und Angestellte zu zahlen, die im Widerspruch mit Ziffer 5 der Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums betreffend die Maximal-Arbeitszeit vom 22. November 1918 ohne Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist und ohne Weitergewährung des Lohnes für diese Zeit entlassen worden sind. Die Gemeinden haben in diesen Fällen im Einvernehmen mit den Berufsorganisationen und den örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten festzustellen, ob die Unternehmer nach ihrer wirtschaftlichen Lage tatsächlich außerstande waren, den Entlassenen den Lohn auf vierzehn Tage weiter zu zahlen. Ergibt sich, daß die Unternehmer hierzu in der Lage sind, so haben sie die Erwerbslosenunterstützung an die Gemeinden zurückzahlen, unbeschadet ihrer Verpflichtung, den überschüssigen Teil des Lohnes an den Entlassenen noch auszuführen.

Ergibt die Feststellung, daß Unternehmer grob-fahrlässig, absichtlich oder böswillig gegen die Verordnung vom 22. November 1918 verstoßen haben, so sind, gleichviel, ob die vorerwähnte Rückzahlung geleistet worden ist oder nicht, die Gemeinden verpflichtet, dem Arbeits- und Wirtschaftsministerium unter Beifügung der Unterlagen Anzeige zu erstatten.

III.

Der früheste Termin der Kündigung im Sinne des § 5 der Verordnung vom 22. November 1918 ist Montag, der 25. November 1918.

Dresden, am 26. November 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

696 II Na
5359

Volksbeauftragter Schwarz.

Lebensmittel betr.

Sonnabend, den 30. November.

Kunsthonig — in allen bekannten Geschäften — auf Lebensmittelmarke
Nr. 5 1/2 Pfund. Preis 80 Pfg. das Pfund.

Schandau, am 29. November 1918.

Der Stadtrat.

Wir machen hierdurch bekannt, daß wir heute Herrn Schiffbauer
Bernhard Richard Porsche
von hier nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienste anderweit als Hilfskutschmann
in Pflicht genommen haben.
Schandau, den 27. November 1918. Der Stadtrat.

Volksküche.

Markenausgabe:

Montag, den 2. Dezember 1918:

Häuser Nr. 1—150 vormittags 10—12 Uhr,
151—264 nachmittags 2—4

im Wachtlokal des Rathauses. 6 Speisemarken 180 Pfg. und 4 Abschnitte der Gasthauskartoffelmarken. Neu hinzutretende Teilnehmer haben außerdem Abschnitt I der Nährmittelskarte abzugeben.

Befestigung:

Nr.	101	102	103	104	105	106
am	4. 12.	6. 12.	9. 12.	11. 12.	13. 12.	16. 12.
Nr.	111	112	113	114	115	116
am	5. 12.	7. 12.	10. 12.	12. 12.	14. 12.	17. 12.

von 1/2 12—1/4 1 Uhr mittags.

Schandau, den 29. November 1918.

Volksküche der Stadt Schandau.

Petroleum.

Auf Lichtmarke 6 1 Liter Petroleum bei Haase.

Schandau, am 29. November 1918.

Der Stadtrat.

Am 4. Dezember d. J. findet eine weitere Viehzählung statt, die sich auf Pferde (ohne Militärpferde), Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, zahme Kaninchen und auf die Arbeitsverwendung der Pferde erstreckt. Die Zählung selbst wird durch unsere Schutzleute ausgeführt. Die Viehhalter werden unter Hinweis auf die Strafandrohung in der bezüglichen Verordnung hiermit aufgefordert, den Schutzleuten alle zur Ausführung der Zählung erforderlichen Auskünfte richtig und bereitwillig zu erteilen.

Schandau, am 29. November 1918.

Der Stadtrat.

Straßenbeleuchtung betr.

Wegen des großen Kohlenmangels haben wir beschloffen, die Straßenbeleuchtung bis auf weiteres noch mehr einzuschränken, als es jetzt schon der Fall ist.

Infolgedessen wird die **Abendbeleuchtung** — mit Ausnahme der sogenannten Nachtlaternen — für die nächsten Wochen bereits von **abends 9 Uhr** ab eingestellt. Außerdem aber ist auch noch eine **größere Anzahl** Nachtlaternen für die öffentliche Straßenbeleuchtung **überhaupt** eingezogen worden.

Schandau, am 29. November 1918.

Der Stadtrat.